



## **Rundschreiben Nr. 01/2018 -Zusatzversorgungskasse-**

### Inhalt:

- 1. Betriebsrentenstärkungsgesetz und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**
- 2. Flexirentengesetz und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**
- 3. Rentenferne Startgutschriften**
- 4. Finanzierung der Pflichtversicherung für das Jahr 2018**
- 5. Übersicht zu aktuellen Grenzwerten für das Jahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **1. Betriebsrentenstärkungsgesetzes und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**

Zum 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft getreten. Im Folgenden möchten wir Sie über die Auswirkungen informieren, die die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betreffen.

#### **Höchstgrenze für steuerfreie Zusatzbeiträge**

Die Höchstgrenze für steuerfreie Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse gemäß § 3 Nummer 63 EStG wurde zum 1. Januar 2018 von bisher 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) angehoben. Im Jahr 2018 entspricht dies einem Betrag von 6.240 EUR.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung ist der zusätzliche steuerfreie Betrag in Höhe von 1.800 EUR, welcher bisher für ab dem 1. Januar 2005 geschlossene Verträge galt, entfallen. Es besteht jedoch für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, weiterhin die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. bis jährlich 1.752 EUR, wenn vor dem 1. Januar 2018 für den Beschäftigten mindestens einmal ein nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuerter Beitrag zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet wurde. Wird von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch gemacht, sind die pauschal versteuerten Beiträge auf den Grenzbetrag der Steuerfreiheit von 8 % der BBG anzurechnen.

Die späteren Betriebsrenten, die aus den steuerfrei entrichteten Beiträgen finanziert werden, sind gemäß § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG – wie bisher – in der Rentenphase voll (also nicht nur mit dem Ertragsanteil) zu versteuern.

Bei der Sozialversicherungsfreiheit gab es keine Änderungen. Sozialversicherungsfrei sind weiterhin 4 % der BBG. (§ 1 Absatz 1 Nummer 9 SvEV).

#### **Kontaktdaten:**

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee  
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und  
aktuelle Hinweise finden Sie unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)



### **Erhöhung der Grundzulage bei der „Riester“-Förderung**

Die Grundzulage im Rahmen der „Riester“-Förderung hat sich von jährlich 154,00 EUR auf 175,00 EUR erhöht. Von dieser Änderung profitieren alle Versicherten, die ihre individuell versteuerten Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung fördern lassen oder Beiträge in eine freiwillige Versicherung mit „Riester“-Förderung einzahlen.

### **Wegfall der Beitragspflicht für betriebliche „Riester“-Renten**

Die Rentenleistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Umfasst waren dabei bisher auch Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG, d.h. Leistungen mit „Riester“-Förderung.

Ab diesem Jahr sind gemäß § 229 SGB V betriebliche „Riester“-Renten in der Leistungsphase von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Damit wird eine Ungleichbehandlung zwischen privater und betrieblicher „Riester“-Rente beseitigt. Die Änderung macht nicht nur die freiwillige Versicherung mit „Riester“-Förderung der ZVK noch attraktiver, sondern gilt auch für die entsprechenden Rentenanteile in der Pflichtversicherung.

### **Förderbeitrag bei Geringverdienern**

Durch ein neues Fördermodell wird für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, für Geringverdiener eine betriebliche Altersversorgung einzuführen bzw. auszubauen. Für Beschäftigte mit einem Einkommen bis zu 2.200 EUR monatlich kann der Arbeitgeber gemäß § 100 EStG eine Förderung erhalten. Es werden arbeitgeberfinanzierte Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung von mindestens 240 EUR und höchstens 480 EUR pro Jahr gefördert. Dem Arbeitgeber werden 30 % seines Arbeitgeberbeitrags – maximal 144 EUR pro Jahr und Beschäftigten – über das Lohnsteuerverfahren erstattet.

Diese Förderung gilt nur für Neuzusagen und die Erhöhung bestehender Zusagen ab 2018. Die Förderung kann in der Zusatzversorgung für den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag sowie in der freiwilligen Versicherung als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung beansprucht werden.

Wir werden Ihnen noch gesondert mitteilen, wie die steuerlich geförderten Beiträge in der Zusatzversorgung zu melden sind.

### **Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung**

Der Arbeitgeber ist bei neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem Jahr 2019 gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG grundsätzlich verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen greift der Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022 (§ 26a BetrAVG). In Tarifverträgen kann von diesen Regelungen abgewichen werden (§ 19 Absatz 1 BetrAVG). Wir informieren Sie zu gegebener Zeit, ob und inwieweit die Zuschussregelungen im Geltungsbereich des TV-EUmw/VKA und des TV-V Anwendung finden.

### **Freibetrag bei der Grundsicherung**

Einkommen aus einer zusätzlichen Altersversorgung – wie Rentenleistungen aus der Zusatzversorgung – sind ab 2018 nicht mehr vollständig auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen. Zukünftig sind ein monatlicher Betrag von 100,00 EUR zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, höchstens jedoch die Hälfte des Regelbedarfs für Alleinstehende (208,00 EUR im Jahr 2018), anrechnungsfrei.

## **2. Flexirentengesetz und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) soll Arbeitnehmern helfen, den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmter zu gestalten. Es sieht u.a. Änderungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten vor.



Soweit Beschäftigte von den durch das Flexirentengesetz eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen, empfehlen wir, sie insbesondere auch wegen der Frage der Hinzuverdienstgrenze an das Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung zu verweisen. Aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen sind keine allgemeingültigen Aussagen dazu möglich, wie die durch das Flexirentengesetz eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten im Einzelfall wirken.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die wenigen Auswirkungen auf die Zusatzversorgung darstellen.

**a.**

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es mit Einführung des Flexirentengesetzes flexiblere Hinzuverdienstgrenzen, sodass es attraktiver wird, vorzeitig eine Altersrente (mit Abschlägen) zu beantragen und zusätzlich (verkürzt) weiter zu arbeiten. Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird die Rente als Teilrente gezahlt.

Gemäß § 31 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Bezug einer gesetzlichen Rente wegen Alters als Teilrente löst demnach in der Zusatzversorgung nicht den Versicherungsfall aus. Die Versicherung in der Zusatzversorgung besteht fort, wobei Umlagen und Zusatzbeiträge aus der teilweisen Weiterbeschäftigung - also dem Hinzuverdienst - zu entrichten sind.

Sobald eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, endet die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Wird nach Rentenbeginn weiter bzw. wieder gearbeitet, so ist diese Tätigkeit in der Zusatzversorgung nicht mehr zu versichern.

Es ist zu beachten, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung in Fällen mit Hinzuverdienst die endgültige Abrechnung des Hinzuverdienstes jeweils erst zum 1. Juli des Folgejahres für das Vorjahr erfolgt. Hier kann es vorkommen, dass rückwirkend ab Rentenbeginn von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Höhe des Hinzuverdienstes nur eine Teilrente gezahlt wird. Im Fall einer Teilrente wäre der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung nicht eingetreten und es bestünde von Anfang an kein Anspruch.

Nur wenn eine Altersrente als Vollrente tatsächlich bezogen wird, besteht keine Versicherungspflicht mehr in der Zusatzversorgung. Die Versicherungspflicht endet dagegen nicht, wenn lediglich die zum Regelaltersrentenbezug erforderliche Zeitgrenze erreicht bzw. überschritten wird. Beantragen Versicherte trotz Erreichens der Regelaltersgrenze keine Altersrente bei der Deutschen Rentenversicherung, sondern arbeiten sie über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus in einem versorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, bleibt auch die Pflichtversicherung bei der ZVK bestehen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente gibt es bei der Betriebsrente keine „Zuschläge“ bzw. höhere Zugangsfaktoren, sondern weitere Versorgungspunkte entsprechend dem erzielten Entgelt.

Seit dem 1. Januar 2017 erhalten Bezieher einer gesetzlichen Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, während der Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung einzuzahlen. Erforderlich ist hierfür eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente ab der Renten Anpassung im darauffolgenden Jahr. Da ab dem Beginn einer Altersrente als Vollrente - wobei vorgezogene Altersrenten und Regelaltersrenten gleich zu behandeln sind - auch ein Anspruch auf Rente aus der Zusatzversorgung besteht, ist eine Versicherung in der Zusatzversorgung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Damit können nach dem Beginn einer Altersrente als Vollrente keine weiteren Anwartschaften mehr in der Zusatzversorgung erworben werden.

**b.**

Wird die gesetzliche Altersrente vor Erreichen der regulären Altersgrenze in Anspruch genommen, ergeben sich Abschläge bei der Rente. Rentenabschläge können durch eine Sonderzahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies ist nun ab einem Alter von 50 Jahren möglich.

Solche Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Abschlägen sind in der Zusatzversorgung nicht möglich.



### **3. Rentenferne Startgutschriften**

Anlässlich der Urteile des Bundesgerichtshofes vom 9. März 2016 zu den Aktenzeichen IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 haben sich die Tarifvertragsparteien am 8. Juni 2017 auf Eckpunkte für eine Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften und zwischenzeitlich auf eine Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages-Kommunal (ATV-K) verständigt.

Während bisher jeder Versicherte mit einer rentenfernen Startgutschrift pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 % der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BetrAVG erhalten hat, wird nach der Neuregelung des § 33 Absatz 1 Satz 3 ATV-K dieser Faktor in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung angepasst. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 % durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 % / Zeit in Jahren). Das Ergebnis ist der neue Faktor als Prozentwert, der nun zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001.

Nach Wirksamwerden des Änderungstarifvertrags zum ATV-K kann nunmehr die entsprechende Anpassung der Satzung des KVBbg-ZVK- vorgenommen werden. Gleichzeitig sind für die Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften die beim KVBbg-ZVK- angewendeten IT-Fachverfahren entsprechend zu modifizieren. Ob und ggf. in welchem Umfang sich diese Neuregelung im Einzelfall auswirken wird, kann erst nach der technischen Umstellung der Verfahren, die noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, verbindlich mitgeteilt werden.

Im Zuge dieses Vorgehens werden alle betroffenen Startgutschriften von Amts wegen überprüft. Ein gesonderter Antrag der Versicherten ist nicht erforderlich.

### **4. Finanzierung der Pflichtversicherung für das Jahr 2018**

Die Werte für Umlage und Zusatzbeitrag finden Sie im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ unter „Mitglieder/Arbeitgeber“ und dort unter „Finanzierung“.

### **5. Übersicht zu aktuellen Grenzwerten für das Jahr 2018**

Eine Gesamtübersicht der Grenzwerte für das Jahr 2018 haben wir für Sie im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de) im Bereich „Zusatzversorgungskasse“ unter „Mitglieder/Arbeitgeber“ und dort unter „Grenzwerte“ zusammengestellt.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Stabenow  
Direktorin